

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 32	DRUCKSACHE	
Az.: 32/ 32 23 00		
Datum: 26.04.2018		
	lfd. Nr. 54	Jahr 2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und Katastrophenschutz	15.05.2018	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	18.05.2018		☒			
☒ Kreistag	06.06.2018	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 32 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)	
Gefertigt:	Beteiligt:				Landrat
32					gez.: Radeck

Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Helmstedt zur Übernahme der Aufgaben nach dem Waffen- und Sprengstoffrecht auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt zum 01.07.2018

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer Zweckvereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach dem Waffen- und Sprengstoffrecht wird - vorbehaltlich der Genehmigung des MI – beschlossen. Der Landrat wird ermächtigt, eventuell vom MI für erforderlich gehaltene Änderungen vorzunehmen, sofern die Grundzüge der Vereinbarung hierdurch nicht berührt werden.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 54	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Die Stadt Helmstedt ist als selbständige Gemeinde gem. § 4 Ziffer 4 der „Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG)“ vom 18.10.1994 in der z. Z. geltenden Fassung im Stadtgebiet für die Durchführung des Waffengesetzes und der allgemeinen Waffengesetz-Verordnung zuständig.
- 10 Genauso verhält es sich gem. Ziffer 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der „Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz)“ für Teilbereiche des Sprengstoffrechts (vornehmlich Erlaubniserteilung zum Erwerb und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 27 Sprengstoffgesetz, was für versch. Waffenbesitzer zum Laden und Wiederladen von Patronenhülsen maßgeblich ist).
- 15

20 Im Vorgriff auf die bereits im vergangenen Jahr mit der Stadt vorbesprochene und sich abzeichnende Übertragung der Aufgaben des Waffen- und Sprengstoffrechts auf den Landkreis ist mit Wirkung vom 01.07.2017 zeitgleich mit der Fusion zwischen Stadt Helmstedt und Gemeinde Büddenstedt eine bis zum 30.06.2018 befristete Zweckvereinbarung mit der Stadt hinsichtlich der Waffenrechtsfälle auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt geschlossen worden. Ziel war es, dass diese Fälle nicht erst vom bis dahin zuständigen Landkreis auf die Stadt übergehen und dann wieder „rückübertragen“ werden.

25 In finanzieller Hinsicht ist darin vereinbart worden, dass es in Anbetracht der relativ wenigen Fälle und der Befristung auf nur ein Jahr neben den in dieser Zeit dem Landkreis zustehenden Verwaltungsgebühren und den Landeserstattungen im Rahmen des Finanzausgleichs keine zusätzlichen Ausgleichszahlungen an den Landkreis gibt.

- 30 In den vergangenen Wochen hat es mit der Stadt Helmstedt intensive Gespräche über die Gesamtübertragung des Waffenrechts einschließlich des Sprengstoffrechts auf den Landkreis Helmstedt – nunmehr auf Dauer - gegeben. Dabei ging es vorrangig um die qualitative und quantitative Größenordnung der auf den Landkreis zukommenden Aufgaben, den Personaleinsatz für die Bewältigung dieser Aufgaben und den hierfür erforderlichen finanziellen Ausgleich durch die Stadt Helmstedt.
- 35

Aktuell werden die Aufgaben bei der Stadt von zwei Mitarbeitern wahrgenommen. Die quantitative Größenordnung liegt insgesamt bei einer 0,5 Stelle (45 % und 5 % einer Vollzeitstelle). Einer dieser Mitarbeiter („Waffenrechtshauptsachbearbeiter“) geht am

40 01.07.2018 in den vorzeitigen Ruhestand, so dass eine Übergabe der Aufgaben von der Stadt an den Landkreis für diesen Stichtag angestrebt wird.

Unter Berücksichtigung der Fallzahlen wird bei der Übernahme der Aufgaben der Stadt Helmstedt einschl. der bereits seit dem 01.07.2017 beim Landkreis verbliebenen sog.

45 „Büddenstedter Fälle“ eine 0,5 Stelle benötigt. Die Wertigkeit der Aufgabenerfüllung wird sich zwischen den Entgeltgruppen 8 und 9c bewegen. Vereinbart für den Kostenausgleich ist die Wertigkeit einer Halbtagsstelle nach Entgeltgruppe 9a. Das ist in Anbetracht des aktuellen Personalaufwandes bei der Stadt Helmstedt und den zu erwartenden Synergieeffekten im Rahmen der Aufgabenbündelung realistisch.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr.	Jahr
	54	2018

50 Unter Berücksichtigung der Schlüsselzuweisungen des Landes für die Aufgabenwahrnehmung, die in diesem Jahr ca. 8.500 € betragen, und der von der Stadt Helmstedt in den vergangenen Jahren erzielten durchschnittlichen Gebühreneinnahmen in Höhe von
55 ca. 6.000 € ergibt sich nach alledem ein aktueller Zuzahlungsbetrag für die Stadt Helmstedt in Höhe von 28.800 €.

Der Betrag wird sich aufgrund der allgemeinen Entgeltsteigerungen jährlich erhöhen, angenommen wird hier eine durchschnittliche Steigerung von 2 % pro Jahr.

60 Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf den anliegend beigelegten Vereinbarungsentwurf verwiesen.

Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Genehmigung des MI als Kommunalaufsichtsbehörde.

Zweckvereinbarung
zur Übertragung der gem. § 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf
verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) und der Verordnung
über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-,
 Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen
Rechtsgebieten (Zust-VO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben von der
Stadt Helmstedt auf den Landkreis Helmstedt

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Stadt“ -

und

der Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat, Südertor 6, 38350 Helmstedt

- nachfolgend „Landkreis“ -

schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der gültigen Fassung diese Zweckvereinbarung.

Präambel

Die Stadt Helmstedt hat am 01.07.2017 mit der Gemeinde Büddenstedt zur „neuen“ Stadt Helmstedt fusioniert. Als selbständige Gemeinde wäre sie dann für das Gebiet der vormaligen Gemeinde Büddenstedt u.a. auch für die Durchführung des Waffenrechts und teilweise für die Durchführung des Sprengstoffrechts zuständig gewesen. Da Stadt und Landkreis bereits damals beabsichtigten, diese Aufgaben ab dem 01.07.2018 vollständig auf den Landkreis zu übertragen, wurde im Interesse der Verwaltungsökonomie und der betroffenen Bürger eine bis zum 30.06.2018 befristete Vereinbarung getroffen, nach der die Zuständigkeit des Landkreis dort verbleibt.

Nunmehr sind sich die Stadt und der Landkreis Helmstedt einig, die nachstehend konkretisierten Aufgaben vollständig und grds. unbefristet zu übertragen.

§ 1
Aufgabenübertragung

Gemäß § 2 Abs. 1, S. 1 Nr. 1, S. 2 u. Abs. 3 NKomZG überträgt die Stadt die ihr durch

§ 4 Ziffer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) zugewiesenen Aufgaben der Durchführung des Waffengesetzes und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und

Ziffer 7.1.4 – 7.1.7, 7.2.8 und 7.2.9 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) zugewiesenen Aufgaben der Durchführung des Sprengstoffrechts

ab dem 01.07.2018 auf den Landkreis.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben, Personal

Der Landkreis erfüllt die genannten Aufgaben in eigener Verantwortung. Rechte und Pflichten aus der Aufgabenerfüllung obliegen ausschließlich dem Landkreis.

Das Personal zur Wahrnehmung der Aufgaben stellt der Landkreis.

§ 3

Kostenregelung

Die Sach- und Personalaufwendungen für die Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis getragen.

Die zu erhebenden Gebühren stehen dem Landkreis zu.

Erstattungen seitens des Bundes oder des Landes stehen dem Landkreis zu, soweit er die Aufgaben ausführt. Sofern Erstattungen für einen zurückliegenden Zeitraum gezahlt werden, erhält die im Bezugszeitraum zuständige Behörde die Mittel. Gegebenenfalls ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Die Stadt Helmstedt erstattet dem Landkreis Helmstedt neben den Finanzaufwendungen des Landes für 2018 einen Betrag von 14.400,-- € (= 50% des errechneten Betrages i.H.v. 28.800,-- €) und für 2019 einen Pauschalbetrag von 29.000,-- €, der sich beginnend ab dem Jahr 2020 jährlich um 2 % erhöht. Diese Kostensteigerung kann bei Bedarf in beiderseitigem Einvernehmen verändert werden.

Die durch die Übergabe der Daten aus dem Fachprogramm „Condition“ an den Landkreis Helmstedt entstehenden Kosten werden von der Stadt Helmstedt getragen.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

§ 5

Eintritt in offene Verfahren

Der Landkreis Helmstedt tritt als Rechtsnachfolger in offene Verfahren ein. Die Stadt Helmstedt ist bemüht, die Anzahl dieser Verfahren so gering wie möglich zu halten.

§ 6
Änderung, Auflösung oder Kündigung

Die Zweckvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Sie kann zudem mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit werden die Aufgaben wieder vom gesetzlichen Aufgabenträger wahrgenommen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

§ 7
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise entsprechen. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung eventuell enthaltene Regelungslücken. Diese sollen durch Bestimmungen ersetzt werden, die dem am Nächsten kommen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von Ihnen bedacht worden wäre.

Helmstedt, den

Helmstedt, den

STADT HELMSTEDT
Der Bürgermeister

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

(Schobert)

(Radeck)